

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH

Die Gesellschafterversammlung beschließt folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat eine/n ordentliche Geschäftsführer/in. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer alleine vertreten. Sie/Er trägt in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung.

§ 2 Zusammenarbeit mit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die/Der Geschäftsführer/in nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern nicht die Teilnahme durch Beschluss der Gesellschafterversammlung im Einzelfall ausgeschlossen ist.
- (2) Die/Der Geschäftsführer/in ist verpflichtet, die Gesellschafterversammlung im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer Überwachungspflichten zu unterstützen und ihr die erforderlichen Berichte, Nachweise und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, für die im § 4 dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Geschäfte oder den im Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Fällen die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.
- (4) Die Geschäftsführung hat zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung auf Verlangen Stellung zu nehmen und über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Vertreter in der Gesellschafterversammlung über die wichtigsten Angelegenheiten der Gesellschaft.

§ 3 Tätigkeit der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung umfasst alle notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen, die vom Gegenstand der Gesellschaft und dem Unternehmenszweck gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages umfasst sind und der Erfüllung der im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Aufgaben dienen. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören die eigenverantwortliche Leitung, die Unternehmensplanung, die Organisation, die Überwachung der Gesellschaft und die Einrichtung eines geeigneten Risikomanagementsystems. Das Ziel der Tätigkeit der Geschäftsführung ist es, zur Erfüllung des Unternehmenszwecks die Gesellschaft planmäßig auszubauen und zu festigen. Dabei ist die Wirtschaftlichkeit, die Rentabilität und die Liquidität auf Dauer zu sichern. Die Geschäftsführung ist bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an das Gesetz, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung gebunden. Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden.

§ 4 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

- b) Abschluss von Miet-, Leasing-, Pacht- und Betriebsführungsverträgen, Wertgrenze im Einzelfall 25.000 Euro, Dauer im Einzelfall: länger als 24 Monate
- c) Aufnahme und Hingabe von Darlehn; Wertgrenze im Einzelfall: 25.000 Euro
- d) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten; Wertgrenze im Einzelfall: 25.000 Euro
- e) Schenkungen und Verzicht auf fällige Ansprüche; Wertgrenze im Einzelfall: 10.000 Euro
- f) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen; Wertgrenze im Einzelfall: 10.000 Euro
- g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;

§ 5 Wettbewerbsverbot

Die/Der Geschäftsführer/in ist nicht berechtigt, ein Handelsgewerbe im Geschäftszweck der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung zu betreiben.

§ 6 Nebentätigkeiten

- (1) Die/Der Geschäftsführer/in darf neben ihrem Amt eine entgeltliche Tätigkeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft ausüben, ausgenommen ist die Tätigkeit als Betriebsleiter/in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage.
- (2) Tätigkeiten jedweder Art für wirtschaftliche Unternehmen, die mit der Gesellschaft in Geschäftsverbindung und/oder im Wettbewerb stehen, sowie eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an derartigen Unternehmen sind nicht gestattet.

§ 7 Beratung und persönliche Angelegenheiten

Wird eine Angelegenheit beraten, die die/den Geschäftsführer/in betrifft, so beschließt die Gesellschafterversammlung in Abwesenheit der/des Geschäftsführer/in darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihr/ihm durch die Tätigkeit in der Geschäftsführung bekannt geworden sind, haben die/der Geschäftsführer/in auch nach ihrem/seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Sie/Er darf Kenntnisse, die sie/er bei ihrer/seiner Tätigkeit erhalten hat, nicht dazu benutzen, um sich Sondervorteile zu verschaffen. Nach ihrem/seinem Ausscheiden sind die in ihrem/seinem Besitz befindlichen Unterlagen und sonstigen Gegenstände aus der Zeit ihrer/seiner Amtsführung unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Jede/r Geschäftsführer/in hat diese Geschäftsordnung durch Unterschrift anzuerkennen. Die unterzeichneten Ausfertigungen sind bei der Gesellschaft aufzubewahren.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.